---==oOoOoOo==---

G e m e i n d e o r d n u n g

für die

DEUTSCHE EVANGELISCH-REFORMIERTE GEMEINDE

zu

Frankfurt a.M.

---==oOoOoOo==---

Genehmigt durch die Beschlüsse des Großen Presbyteriums vom 8. November 1926 und der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. November 1926.

Abschnitt I.

Von der Gemeinde, ihren Gliedern, deren Rechten und Pflichten, dem Erwerb und Verlust des Gemeinderechtes.

-.-.-.-.-.-

§ 1.

Die deutsche evangelisch-reformierte Gemeinde zu Frankfurt a.M. ist ein Glied der gesamten evangelischen, besonders der evangelisch-reformierten Kirche, welche auf dem in der heiligen Schrift geoffenbarten Gotteswort als ihren alleinigen Grunde beruht.

Sie ist auf das am 13. September 1554 von den damals eingewanderten Reformierten aufgestellte und dem Rate der freien Reichsstadt Frankfurt überreichte Glaubensbekenntnis gegründet.

§ 2.

Die deutsche evangelisch-reformierte Gemeinde ist ein Glied der evangelischen Landeskirche Frankfurt a.M. und verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig (§ 3 und § 51 der Verfassung der evangelischen Landeskirche Frankfurt a.M. vom 12. Januar 1923).

§ 3.

Der Gemeinde gehören diejenigen evangelischen Bewohner des Stadtbezirks Frankfurt a.M. an, welche

entweder durch die Konfirmation in die Gemeinde aufgenommen sind

oder ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde durch eine schriftliche Erklärung an das Prebyterium oder an den Vorstand der vereinigten evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Synode bestätigen.

§ 4.

Alle Mitglieder der Gemeinde haben gleichmäßigen Anteil an den kirchlichen Gnadenmitteln und Anspruch auf unentgeltliche Vornahme aller kirchlichen Handlungen für sich und ihre Familienmitglieder.

§ 5.

Stimmberechtigt sind die in den Listen der Gemeinde eingetragenen volljährigen Gemeindemitglieder.

§ 6.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Stimmrechtes ist:

1. wer nicht die volle bürgerliche Geschäftsfähigkeit besitzt,
2. wer nicht die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
3. wer sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in gerichtlicher Untersuchung befindet,
4. wer gemäß Feststellung des Stehenden Presbyteriums durch Bekundung kirchenfeindlicher Gesinnung oder durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches Ärgernis gibt.

§ 7.

Die Gemeindezugehörigkeit erlischt:

a) durch Austritt aus der Kirche,
b) durch Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Stadtbezirkes Frankfurt a.M.,
c) durch Übertritt zu einem anderen Bekenntnis,
d) durch schriftliche Erklärung an das Prebyterium oder an den Vorstand der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Synode über den Anschluß an eine andere hiesige Kirchengemeinde.

-.-.-.-.-.-

A b s c h n i t t II.

Die Behörden und Ämter der Gemeinde.

-.-.-.-.-.-

§ 3.

Zur Verwaltung aller Angelegenheiten der Gemeinde dienen als Gemeindebehörden:

a) Das Stehende Presbyterium

b) Das Große Presbyterium

c) Die Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindemitglieder (Gemeindeversammlung).

Die Gemeinde wird nach außen durch das Stehende Presbyterium gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

A. Das Stehende Presbyterium.

§ 9.

Das Stehende Presbyterium setzt sich aus 3 Abteilungen zusammen, nämlich:

1. aus dem im Amte stehenden Pfarrern der Gemeinde,

2. aus sechs Gemeindemitgliedern als Ältesten,

3. aus sechs Gemeindemitgliedern als Diakonen (Armenpflegern).

Die Amtsdauer der Ältesten und Diakonen beträgt 2 Jahre. Alljährlich, jedoch erst mit Einführung ihrer Nachfolger, treten die 3 Dienstältesten aus jeder dieser beiden Abteilungen aus; sie sind erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar - Diejenigen 3 Ältesten und 3 Diakonen, welche im zweiten Amtsjahre stehen, bilden die erste Bank, diejenigen 3 Ältesten und 3 Diakonen, welche im ersten Amtsjahre stehen, die zweite Bank.

von der Einrichtung des Armenpfl. kann ausnahmsweise auch abgegangen werden

§ 10.

Das Stehende Prebyterium ist der Vorstand der Gemeinde, es hat die Verpflichtung, das kirchliche Leben in der Gemeinde zu pflegen, die Gemeindeordnung aufrecht zu erhalten und die Rechte der Gemeinde nach außen zu vertreten und zu wahren.

Willenserklärungen des Presbyteriums sind gültig und rechtsverbindlich, wenn sie die Unterschriften des protokollführenden Pfarrers, des ersten Aeltesten erster Bank und des ersten Diakonen erster Bank oder deren Vertreter und das beigedruckte Kirchensiegel aufweisen.

Das Stehende Presbyterium ist für seine Geschäftsführung dem Großen Presbyterium verantwortlich.

§ 11.

Die Geschäftsführung des Stehenden Presbyteriums richtet sich nach der von dem Großen Presbyterium zu genehmigenden Geschäftsordnung. Der erste Älteste erster Bank hat die Sitzung zu eröffnen, zu schließen und die Verhandlungen zu leiten.

§ 12.

Zu dem Geschäftskreise des Stehenden Presbyteriums gehören insbesondere:

1. die Aufsicht über das gesamte Kirchenwesen der Gemeinde;
2. die Vorbereitung der Vorlagen an das Große Presbyterium und die Gemeindeversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, sowie auch die Feststellung der Protokolle dieser Gemeindebehörden, soweit diese nicht anders beschließen;
3. die Aufsicht über das Gemeindevermögen und über dessen Verwaltung, die Genehmigung von Vermögensanlagen der Ministerial- und der Diakoniekasse, die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes der Ministerialkasse zur Vorlage an das Große Presbyterium sowie die Vorlage der jährlichen Rechnungsablagen der Ministerialkasse und der Diakoniekasse an das Große Presbyterium,
4. der Vorschlag für die Wahlen von Pfarrern;
5. die Annahme der Pfarramtsgehilfen, der Gemeindebeamten und sonstigen Angestellten, die Bestimmung ihrer Besoldung innerhalb des festgesetzten Jahreshaushalts, ihre Einweisung in den Dienst und ihre Entlassung, soweit es sich nicht um die Entlassung eines Pfarramtsgehilfen im Disziplinarwege handelt;
6. die Vergebung der Stipendien und Vermächtnisse;
7. die Bestimmung derjenigen Angelegenheiten, welche dem Großen Presbyterium vorgelegt werden sollen;
8. die Aufstellung eines Verzeichnisses der stimmberechtigten Gemeindemitglieder und die Mitglieder des Großen Presbyteriums.

§ 13.

Der Gesamtheit des Stehenden Presbyteriums sind die einzelnen Abteilungen und Mitglieder desselben, sowie alle Angestellten der Gemeinde untergeordnet und für die pflichtmäßige Erfüllung ihrer Amts- und Dienstobliegenheiten verantwortlich.

§ 14.

Den Ältesten liegt die Verwaltung des Ministerial- und Stiftungsvermögens ob, soweit letzteres nicht der Diakonie überwiesen ist. Über ihre Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Kassenführung liegt den beiden zweiten Ältesten (erster und zweiter Bank) ob.

§ 15.

Die Ältesten haben alljährlich rechtzeitig vor Beginn des neuen Rechnungsjahres den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Ministerialkasse dem Presbyterium zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen.

§ 16.

Die Diakonen verwalten das Diakonievermögen der Gemeinde und die ihnen durch die Stifter überwiesenen Vermächtnisse.

§ 17.

Die Geschäftsführung der Diakonie richtet sich nach einer von dem Großen Presbyterium zu genehmigenden Geschäftsordnung.

B. Das Große Presbyterium.

§ 18.

Das Große Presbyterium besteht aus:

1. den Mitgliedern des Stehenden Presbyteriums;
2. den früheren Mitgliedern des Stehenden Presbyteriums, sofern sie ununterbrochen zwei Jahre dem Stehenden Presbyterium angehört haben und ihnen noch die Stimmberechtigung in der Gemeinde zusteht;
3. sechzehn stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde, die von der Gemeinde zu wählen sind.

Die Amtsdauer der unter 3 aufgeführten Mitglieder beträgt 2 Jahre. Alljährlich tritt die Hälfte dieser Mitglieder aus; sie sind wieder wählbar.

§ 19.

Zum Geschäftskreise des Großen Presbyteriums gehören folgende Angelegenheiten:

1. die Überwachung der Geschäftsführung des Stehenden Presbyteriums;
2. die Festsetzung des jährlichen Haushaltplanes der Ministerialkasse sowie die Abnahme der jährlichen Rechnungsablagen der Ministerial- und der Diakoniekasse;
3. Ankauf, Verkauf und dringliche Belastung von Grundeigentum der Gemeinde;
4. die Feststellung der Pfarrgehälter, die Beschlußfassung aus Anlaß der Pensionierung oder Amtsentsetzung eines Pfarrers nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen;
5. die Vorberatung über die Abänderung der bestehenden oder die Einführung einer neuen Gemeindeordnung;
6. die Genehmigung zu Änderungen der kirchlichen Liturgie, der Geschäftsordnung des Stehenden Presbyteriums und der Wahlvorschlagsabteilung sowie der Dienstanweisungen der Presbyterialen und der Kirchenbeamten;
7. die nach der Verfassung der evangelischen Landeskirche Frankfurt a.M. vom 12. Januar 1923 vorzunehmenden Wahlen;
8. alle sonstigen Angelegenheiten, welche das Stehende Presbyterium dem Großen Presbyterium überweist;
9. die Bestimmung derjenigen Angelegenheiten, welche der Gemeindeversammlung vorgelegt werden sollen.

§ 20.

Zu den Sitzungen des Großen Presbyteriums lädt nach Beschluß des Stehenden Presbyteriums der erste Älteste erster Bank ein und gibt dabei die Tagesordnung an. Auf begründeten, schriftlich einzureichenden Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Großen Presbyteriums muß das Stehende Presbyterium das Große Presbyterium binnen längstens vier Wochen einberufen.

§ 21.

Der erste Älteste erster Bank eröffnet und schließt auch die Sitzungen des Großen Presbyteriums und leitet die Verhandlungen.

§ 22.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht anders vorgeschrieben ist. Bei Gleichheit der Stimmen ist ein Antrag abgelehnt.

Über solche Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf kein Beschluß gefaßt werden.

Über Anträge, welche das Große Presbyterium dem Stehenden Presbyterium zur Vorbereitung überreicht, hat dieses binnen drei Monaten zu berichten, sofern nicht eine andere Frist bestimmt wird.

§ 23.

Das Große Presbyterium bildet aus seiner Mitte eine Wahlvorschlagsabteilung von 11 Mitgliedern; ihr müssen der protokollführende Pfarrer des nächsten Jahres, der erste Älteste zweiter Bank und der erste Diakon zweiter Bank angehören. Die Wahlvorschlagsabteilung wird alljährlich gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Wahlvorschlagsabteilung hat die Wahlvorschläge zum Stehenden Presbyterium, zum Großen Presbyterium, zur Synode und zur Landeskirche (§ 19 Z.7 der Gemeindeordnung) aufzustellen.

Den Vorsitz in der Abteilung führt der erste Älteste zweiter Bank. Die Abteilung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Großen Presbyteriums unterliegt.

C. Die Gemeindeversammlung.

§ 24.

Die stimmberechtigten Gemeindemitglieder bilden die Gemeindeversammlung. Sie ist zuständig:

1. für die Wahl eines Pfarrers;
2. für die Entgegennahme eines Berichts über die religiösen, sittlichen und finanziellen Zustände der Gemeinde,
3. für die Beschlußfassung über Abänderung der bestehenden oder Einführung einer neuen Gemeindeordnung;
4. für die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche das Presbyterium der Gemeindeversammlung zur Entscheidung vorlegt. Anträge, die wenigstens 20 stimmberechtigte Gemeindemitglieder mindestens 5 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Stehenden Presbyterium vorlegen, müssen auf die Tagesordnung der Gemeindeversammlung gesetzt werden.

5. Wahl des Stehenden Presbyteriums.

§ 25.

Die Gemeindeversammlung ist jährlich wenigstens einmal gegen Ende des Kirchenjahres zur Entgegennahme des Jahresberichtes einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern muß das Stehende Presbyterium eine außerordentliche Gemeindeversammlung innerhalb 4 Wochen einberufen.

Zu den Gemeindeversammlungen, die möglichst an einem Sonntag nachmittag stattfinden sollen, lädt der erste Älteste erster Bank im reformierten Kirchenblatt unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 26.

Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung muß eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Während dieser Zeit sind die auf die Tagesordnung bezüglichen Vorlagen sowie das Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 27.

Der erste Älteste erster Bank eröffnet, schließt und leitet die Verhandlungen der Gemeindeversammlung.

Der vom Stehenden Presbyterium zu ernennende Protokollführer stellt eine Gegenwartsliste auf und fügt sie dem Protokoll als Anlage bei.

§ 28.

Bei der Besprechung des Jahresberichts (§ 24 Nr. 2) kann jedes Mitglied Wünsche und Beschwerden vortragen. Neue Anträge dazu können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn das Stehende Presbyterium nicht eine vorherige Beratung durch das Presbyterium verlangt.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht bestimmte Vorschriften eine andere Mehrheit fordern. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 29.

Zur Beschlußfassung über Änderungen der bestehenden, oder die Einführung einer neuen Gemeindeordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

-.-.-.-.-.-

Abschnitt III.

Die Beamten der Gemeinde.

A. Das Amt der Pfarrer.

§ 30.

Wählbar zum Pfarramt für die Gemeinde sind alle zur Verwaltung des geistlichen Amts in der evangelischen Kirche befähigten, dem Bekenntnis der Gemeinde zustimmenden Personen, welche bereit sind, das Pfarramt "nach der heiligen Schrift und im Sinn und Geist des Glaubensbekenntnisses vom Jahre 1554", sowie nach den für die Gemeinde geltenden Gesetzen und kirchlichen Ordnungen zu führen.

§ 31.

Für die Vorbereitung der Wahl eines Pfarrers ist das Stehende Presbyterium zuständig (§ 12 Ziffer 4). Es fordert einige Bewerber zu Gastpredigten auf, nach deren Ablauf das Große Presbyterium entscheidet, ob und welche Bewerber der Gemeindeversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden sollen. Die Zahl der Vorzuschlagenden soll mindestens 2, möglichst jedoch 4 betragen.

§ 32.

Die Wahlhandlung findet an einem Sonntag statt. In dem Gottesdienst des vorhergehenden Sonntags wird sie der Fürbitte der Gemeinde empfohlen.

§ 33.

In der zur Wahl berufenen Gemeindeversammlung erhält jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Bewerber. Die Abstimmung erfolgt, indem jedes Mitglied nach erfolgtem Aufruf einen der Stimmzettel mit e i n e m Namen in die aufgestellte Urne legt. Nach Beendigung der Abstimmung verliest der erste Älteste erster Bank die Stimmzettel. Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese nicht erreicht, so ist die Wahlhandlung unter Ausscheidung des Mindestbestimmten bis zur Erlangung der absoluten Mehrheit zu wiederholen. In dem Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nach vollzogener Wahl verkündigt der erste Älteste erster Bank das Ergebnis und schließt die Wahlhandlung.

§ 34.

Nach der Annahme der Wahl wird der Berufene in einer Sitzung des Stehenden Presbyteriums durch Anerkennung der Gemeindeordnung und Unterzeichnung der für das Pfarramt geltenden Ordnung verpflichtet und durch den dienstältesten Amtsgenossen an einem Sonntag in das Amt eingeführt.

§ 35.

Die Anstellung der Pfarrer geschieht auf Lebenszeit. Bei Dienstvergehen unterstehen die Pfarrer dem Disziplinargesetz der Frankfurter Landeskirche.

§ 36.

Die Geschäftsverteilung unter die Pfarrer erfolgt nach der Ordnung in der Führung des Pfarramts, welche durch das Große Presbyterium festzusetzen ist.

§ 37.

Die dem Pfarramt unmittelbar vorgesetzte Behörde ist das Stehende Presbyterium. Die Pfarrer sind ihm für die gewissenhafte Führung ihres Amtes verantwortlich.

§ 38.

Da den Pfarrern das Pfarramt persönlich anvertraut ist, so dürfen keine Amtshandlungen ohne ihre Genehmigung durch einen anderen Geistlichen versehen werden.

§ 39.

Bei vorübergehender Verhinderung hat der Pfarrer für seine Vertretung zu sorgen; bei längerer Verhinderung kann das Stehende Presbyterium einen Pfarramtsgehilfen anstellen.

§ 40.

Der Pfarramtsgehilfe hat das Stehende Presbyterium der Gemeinde als die für sein amtliches Verhältnis ihm zunächst vorgesetzte Behörde zu betrachten, dessen Weisungen anzunehmen und zu befolgen.

§ 41.

Die Pfarramtsgehilfen können - vorbehaltlich ihrer vertraglichen Rechte - ihrer Dienste bei der Gemeinde zu jeder Zeit enthoben werden.

B. Die übrigen Beamten und die Diener der Gemeinde.

§ 42.

Alle übrigen Beamten und die Diener der Gemeinde werden von dem Stehenden Presbyterium ernannt, und vor demselben durch Unterschreiben der vorhandenen oder vom Großen Presbyterium neu zu erlassenden Dienstanweisungen verpflichtet. Für die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten sind sie dem Stehenden Presbyterium verantwortlich, sie können von demselben, vorbehaltlich der in ihrer Dienstanweisung festgesetzten Rechte, auf Grund eingetretener Dienstunfähigkeit oder grober Dienstverletzungen aus dem Dienste der Gemeinde entlassen werden.

Abschnitt IV.

Von den Wahlen zum Großen und Stehenden Presbyterium.

-.-.-.-.-.-

§ 43.

Die Wahlen finden in gemeinsamer Wahlhandlung statt.

§ 44.

Wählbar sind die über 25 Jahre alten stimmberechtigten Gemeindeglieder. Zum Amt des ersten Ältesten und des ersten Diakonen sollen möglichst nur solche Gemeindemitglieder gewählt werden, welche dem Stehenden Presbyterium bereits angehört haben.

§ 45.

Zur Ersetzung der alljährlich ausscheidenden Mitglieder hat ~~die Wahlvorschlagsabteilung~~ bis zum 15. September dem Stehenden Presbyterium Wahlvorschläge einzureichen. Das Presbyterium veröffentlicht diese Vorschläge alsbald im Reformierten Kirchenblatt. Binnen 3 Wochen nach dieser Veröffentlichung können weitere Wahlvorschläge bei der Wahlvorschlagsabteilung eingereicht werden, die von mindestens 10 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern unterzeichnet sein müssen.

Den Wahlvorschlägen sind Erklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen, daß sie im Falle ihrer Wahl zur Übernahme des Amtes bereit sind. Das zu wählende Gemeindemitglied muß diejenigen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen, welche seine Amtsführung erfordert, sein bisheriges Verhalten muß die Erwartung einer lebendigen Teilnahme an den Angelegenheiten der Kirche und der Gemeinde rechtfertigen. Eltern und Kinder, Geschwister, Eheleute sollen nicht zu gleicher Zeit im Stehenden Presbyterium im Amte sein.

§ 46.

Das Stehende Presbyterium bestimmt Zeit und Ort der Wahlhandlung und veröffentlicht dies unter gleichzeitiger Mitteilung der Wahlvorschläge zum Stehenden und Großen Presbyterium. Die §§ 25 und 26 der Gemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 47.

Das Stehende Presbyterium bestellt einen Wahlvorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Protokollführer und vier Beisitzern besteht; der Vorsitzende hat dem Stehenden Presbyterium anzugehören. Während der Wahlhandlung dürfen Vorsitzender und Protokollführer nicht gleichzeitig abwesend sein, im übrigen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

§ 48.

Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel getrennt für Großes und Stehendes Presbyterium. Relative Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 49.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 50.

Nach geschlossener Wahl stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest und übersendet dem Stehenden Presbyterium das Wahlprotokoll nebst den versiegelten Stimmzetteln.

§ 51.

Jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied ist befugt, innerhalb einer Woche gegen die Wahl wegen Verletzung der Wahlvorschriften (§ 24, 25, 26 der Gemeindeordnung) Einspruch zu erheben, das Stehende Presbyterium außerdem, wenn die Person des Gewählten nach dem Ermessen von zwei Dritteln des Presbyteriums den Voraussetzungen der §§ 5, 9, 44 und 45 nicht entspricht.

Über den Einspruch entscheidet eine innerhalb vier Wochen nach erfolgter Wahl einzuberufende Gemeindeversammlung.

§ 52.

Kann ein in das Presbyterium Gewählter sein Amt aus erheblichen Gründen nicht antreten oder scheidet er vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt das Presbyterium den Vertreter für die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Ergänzungswahl, bezw. für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 53.

Die Einführung der Neugewählten erfolgt am ersten Adventsonntage, ihre Verpflichtung in der ersten Sitzung des Stehenden bezw. Großen Presbyteriums nach stattgehabter Einführung.

-.-.-.-.-.-

Schluß.

§ 54.

Alle seither gültigen Ordnungen und Bestimmungen, insoweit sie mit dieser Gemeindeordnung in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

-.-.-.-.-.-